



Linz, 2. März 2022

**Holzinger Fischverarbeitungs GmbH, Gunskirchen;  
Wasserversorgungsanlage;  
Detailprojekt „Wiesenbrunnen 2021,  
Holzinger Fischverarbeitungs GmbH in Luckenberg 2,  
4623 Gunskirchen“;**  
a) wasserrechtliche Bewilligung  
b) Festlegung eines Schutzgebietes

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

*Ansuchen der Holzinger Fischverarbeitungs GmbH, Gunskirchen, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „Wiesenbrunnen 2021, Holzinger Fischverarbeitungs GmbH in Luckenberg 2, 4623 Gunskirchen“ dargestellten Anlagen sowie um Festlegung eines Schutzgebietes.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Marktgemeindeamt Gunskirchen</b>	
<b>Datum:</b> <b>Donnerstag, 7. April 2022</b>	<b>Zeit:</b> <b>9:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Holzinger Fischverarbeitungs GmbH, Gunskirchen, hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „Wiesenbrunnen 2021, Holzinger Fischverarbeitungs GmbH in Luckenberg 2, 4623 Gunskirchen“, ausgearbeitet durch GTWimmer e.U., Wilhering, dargestellten Anlagen sowie um Festlegung eines Schutzgebietes angesucht.

#### Es wurde folgender Konsensantrag gestellt:

Die Holzinger Fischverarbeitungs GmbH, Gunskirchen, hat um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die dauerhafte Entnahme von Grundwasser zur Versorgung des Fischzucht- und Verarbeitungsbetriebes mit Trink- und Nutzwasser angesucht.

Die Projektunterlagen umfassen die Errichtung des neuen Trink- und Nutzwasserbrunnens „Wiesenbrunnen“ der Holzinger Fischverarbeitungs GmbH sowie die Ausweisung eines dafür benötigten Trinkwasserschutzgebietes nach dem Stand der Technik sowie die Errichtung einer geplanten Transportleitung zum nahegelegenen Betriebsgebäude. Zusätzlich soll für den bestehenden Brunnen 1, welcher die bestehende Trinkwassergewinnungsanlage darstellt und weiterhin für diesen Zweck zur Verfügung stehen soll, ebenfalls ein Schutzgebiet nach dem Stand der Technik ausgewiesen werden.

Der geplante Brunnen NEU (Wiesenbrunnen) befindet sich auf dem Gst.Nr.: 1167/1, KG Irnharting in Gunskirchen. Der Brunnen 1 ALT befindet sich auf dem Gst.Nr.: 2242/4, KG Irnharting in Gunskirchen. Beide Grundstücke sind im Besitz von Frau Gabriele und Herrn Karl Heinz Holzinger.

#### Im Zusammenhang mit der Festlegung des Schutzgebietes ist geplant folgende Schutzgebietsinhalte festzulegen:

„Wird durch fachgerechten Bohrungsausbau und -abdichtung analog des vorgelegten Projektes sichergestellt, dass sich die Gewinnung von Grundwasser ausschließlich auf die laut Bohrprofil ausgewiesenen Untergrundhorizonte beschränkt, kann, wie bereits mitgeteilt, dem vorgeschlagenen Schutzkonzept aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Demnach ist eine Schutzzone I (Fassungszone) und eine Schutzzone III (weitere Schutzzone) einzurichten.“

In den Schutzzonen werden vorbehaltlich der Erörterungen und den Ergebnissen der Wasserrechtsverhandlung und des durchzuführenden behördlichen Lokalaugenscheines die Schutzgebietsinhalte (Verbote und Gebote) voraussichtlich wie folgt festzulegen sein.

### **Schutzgebietsauflagen innerhalb der Zone III:**

#### Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind oder gem. § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei sind.
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen, bleibende Grabungen, Aufgrabungen, Sondierungen und Bohrungen in einer Tiefe von mehr als 3 m, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung und dem Grundwasserschutz dienenden Maßnahmen
3. Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfällen samt Anlagenerrichtung; gewerbliche Kompostierung;
4. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen ist das Mitführen derselben im Rahmen des Befahrens des Schutzgebiets mit Kraftfahrzeugen oder landwirtschaftlichen Geräten
5. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung)

### **Schutzgebietsauflagen innerhalb der Zone I:**

#### Verbote:

1. Alle Maßnahmen die in der Zone III verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege.
3. Jede Lagerung und Ablagerung.
4. Jegliche Aufgrabungen, Errichtung von Bauwerken aller Art, ausgenommen der Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Anlagen oder Maßnahmen
5. Jede Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

#### Gebote:

1. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt unbefugter zu sichern.
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
3. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

### **Allgemeine Anordnungen**

1. Eine Hinweistafel mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" ist im Bereich der Schutzzone I dauerhaft aufzustellen.
2. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen.“

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

### **Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19**

**Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.**

**Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

**Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Detailprojekt „Wiesenbrunnen 2021, Holzinger Fischverarbeitungs GmbH in Luckenberg 2, 4623 Gunskirchen“
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-13438)</li><li>• beim Marktgemeindeamt Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (07246/6255830)</li></ul>

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

### **§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)**

§§ 10, 11-14, 21,34, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –  
➤ an der Amtstafel der Marktgemeinde Gunskirchen  
➤ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

**Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

die Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Mag. Gerhard Greiner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.